

und D. 18, die an sich nicht viel zu besagen scheinen, zu einem beachtenswerten Merkmal für die Diktatbestimmung. Die Wahrscheinlichkeit, daß D. 13 zu der mit D. 18 einsetzenden, bis über den Regierungswechsel von 900 hinausreichenden Trierer Gruppe gehört, wird aber erst recht dadurch unterstrichen, daß der Notar Alberich in Ludwigs des Kindes DD. 2. 7 wiederkehrt⁷⁵⁾. Im übrigen läßt eine entfernte Spur es sogar als möglich erscheinen, daß geraume Zeit später, gegen Ende von Ratbods Pontifikat (914/15), aus seiner trierischen Kanzlei eine dem DZ. 13 im Tenor ähnliche Forsturkunde hervorging⁷⁶⁾.

Für die historische Erklärung des D. 13, das ja inmitten der Egilbert-Hermann-Diplome steht, sehen wir uns in der Annahme bestärkt, die wir von Gause übernommen haben (vgl. S. 46). Ratbod hatte sich vom Königshof und von der Oberaufsicht über das Urkundengeschäft zurückgezogen, vermied es aber schon im Interesse der ihm anvertrauten Kirchen, völlig mit Zwentibold zu brechen. So wie er im Juni 897 als Intervenient für St. Maximin auftrat (D. 14), so erwirkte er bereits im Januar für sein Erzstift und das Kloster gemeinsam das D. 13, das er selber hatte aufsetzen lassen, einschließlich des Eschatokolls, und zum König brachte oder bringen ließ; er hatte zugleich eine Gelegenheit, im Text und durch die Unterfertigung zu betonen, daß er keineswegs der Erzkanzlerwürde entsagt hatte. Die nächstliegende Vermutung muß dahin gehen, daß der Trierer Kleriker Alberich selber die ganze Gruppe, DD. 13. 18. 20. 26. 27, verfaßt und auch geschrieben hat, aber in der Rekognition der DD. 18. 20. 26. 27 hinter dem Kanzleinotar Waltger zurücktrat; wir hätten dann in den Originalen DD. 18. 20 seine Hand vor Augen. Die Identität von Diktator und Schreiber bei DD. 18. 20 halten wir in der Tat für höchstwahrscheinlich, zumal gewisse Verschreibungen im D. 20 dergestalt sind, daß sie gegen ein vorausgegangenes vollständiges Konzept sprechen, aber daß es sich dabei wirklich um Alberich handle, ist natürlich nur eine naheliegende, jedoch keineswegs gesicherte Kombination.

⁷⁵⁾ Nach alledem ist es natürlich nicht möglich, ihn mit dem Notar Albricus in Verbindung zu bringen, der aus den beiden letzten Urkunden Karls III. (DD. 171. 172) bekannt ist und ganz der Schule Hebarhards angehört; vgl. Kehr, *Kanzlei Karls III.* S. 35 und DA. 1 (1937) 143.

⁷⁶⁾ Vgl. Stengel, *Hess. Jahrb.* 1, 62. 67 f. Es ist uns übrigens auch ein kurzer Brief Ratbods an den Bischof Robert von Metz erhalten (J. N. Hontheim, *Historia Trevirensis* 1 [1750] 254 Nr. 134; A. Goertz, *Mittelrhein. Regesten* 1 [1876] Nr. 821), doch bietet dieses Schriftstück keine ernstliche Handhabe für eine diktat- oder gar kanzleigeschichtliche Auswertung.